

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Name des Vereins / Betriebs: Reit-u. Fahrschule Kellinghusen u.U.e.V.

Adresse, PLZ, Ort: Schützenstr.80 25548 Kellinghusen

Registernummer beim Amtsgericht VR373IZ

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: Schmedtje, Carsten

Tel.: 0160/90151233

E-Mail: vorstand@reit-und-fahrschule-kellinghusen.de

Kontakt (Hygienebeauftragte*r)

Vorname Name: Stephanie Hanke

Telefon, E-Mail: vorstand@reit-und-fahrschule-kellinghusen.de

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

CoronaBekämpfungsverordnung des Landes S-H (Fassung mit Gültigkeit ab 23.August 2021)
2021)

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.10.2020

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de

Robert-Koch-Institut / www.rki.de

Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung

Handlungsempfehlungen des LSV SH

Informationen des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein und LSV

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	4
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	5
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	5
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	5
6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden	5
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	6
8. Rückverfolgbarkeit	6
9. Mindestabstand und Wegeführung	6
10. Belüftung	7
11. Hygiene und Reinigung	7
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7
14. Gastronomie und Catering	7

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

2	Außenreitplätze mit den Maßen	20 x 60m
1	Reithalle mit den Maßen	20 x 40m
1	Reithalle mit den Maßen	20 x 30m
1	Stallgebäude mit folgender Anzahl eingestallter Pferde	
2	Sattelkammer/n	3 x 4m
1	Waschplätze	3 x 4m
1	Putzplatz extern	40 qm
2	Sanitäranlage/n	9 qm
1	Futterkammer/n	10 qm
1	Lager für Heu /Stroh	
1	Geräteraum	Container
1	Geräteraum/Voltikammer	20 qm
1	Aufenthaltsraum / Jugendraum	30 qm
1	Casino	
1	Büroräume Whg oben	60 qm

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

Vereinsvorstand

Mitarbeiter

Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler

Externe Trainer

Besitzer der eingestellten Pferde

Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde

aktive Sportler (Reiter/Voltigierer)

Begleiter/Aufsichtsperson/Betreuer

Personen mit Pferden (Fremdreiter), die außerhalb der Sportanlage untergebracht sind und die Anlage zur Ausübung des Reitsportes nutzen

Besucher

2. Hygienebeauftragte*r

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert. Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- X Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- X Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- X Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- X Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der CoronaBekämpfungsverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der CoronaBekämpfungsverordnung oder werden durch Vorstand / Betriebsleitung festgelegt.

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 11 der CoronaBekämpfungsverordnung ergeben:

Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: max 10 Person (Maskenpflicht)

Sanitärräume: je 2 Person (m/w/d) (Maskenpflicht)

Zulässiger Sport im Freien: Obergrenze entfällt

in der 20x40 Halle: Obergrenze entfällt/Abstandsgebot ist einzuhalten

in der 20x30 Halle: Obergrenze entfällt/Abstandsgebot ist einzuhalten

Zutritt zu den Reithallen nur nach der 3G-Regelung.

Testpflicht entfällt für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres.

Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler/innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen.

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses:

Gültig sind:

Antigene Schnelltest (Nicht älter als 24 Std) oder PRC-Test (nicht älter als 48 Std)

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist.

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

Reithalle/Reitplätze außen siehe 6.1

Futterkammer: 1 Person (nur Futtermeister)

Futterlager für Heu und Stroh (grundsätzlich nur Futtermeister, bei Anlieferungen nach Bedarf)

Stallgassen / Putzplätze / Sattelplätze: die maximale Personenzahl je Stallgasse / Putzraum / Sattelplatz wird durch Vorstand / Betriebsleiter individuell festgelegt und durch gut erkennbare Schilder sichtbar gemacht.

Für die Bemessung maßgeblich ist mindestens die sichere Einhaltung des Mindestabstandes und im gesamten Innenbereich das Tragen einer qualifizierten

Mund-Nasen-Bedeckung.

Waschbox /Außenbereich: Abstandsgebot ist einzuhalten

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen

Die Aufsichtsführung schließt die Sorge für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ein.

8. Rückverfolgbarkeit

Der Vorstand / Betriebsleitung legt fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht. Zwar verlangt die CoSchVo dies nicht ausdrücklich für die Ausübung des Sports im Freien, doch dies ist in der Regel nicht von der Versorgung und Pflege der Pferde im Inneren der Anlage zu trennen.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Dies gilt auch für die Aufsichtspersonen/Betreuer/Besucher.

Bei innenliegenden Räumen informiert ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich über diesen Umstand.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der Stalltüren (sofern nicht ohnehin durch Außenboxen durchgehend eine Lüftungssituation gegeben ist) sowie der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird (beispielsweise durch Unterschrift der mit der Reinigung beauftragten Person).

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

Kontaktflächen wie Türdrücker

Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist im Innenbereich für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter.

Hallennutzung nur unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich. (Erläuterung siehe 6.1.)

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 m. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.

14. Vereinsgastronomie

Eine Vereinsgaststätte ist nicht vorhanden.

Aufenthaltsräume dürfen mit qualifiziertem Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Auf einen ausreichenden Mindestabstand ist zu achten. Beim Besetzen der Sitzplätze mit genügend Mindestabstand darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Das Konsumieren von Alkohol ist im Innenbereich nicht erlaubt.